

M 6085 syr

Europäisches Zentrum für KURDISCHE STUDIEN

Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V.

BGEK >>> Emser Straße 26 >>> 12051 Berlin
Siamend Hajo & Eva Savelsberg

An das
Bayrische Verwaltungsgericht Bayreuth
z. Hd. Herrn Lindner
Vizepräsident
Postfach 11 03 21
95422 Bayreuth

Bayer. Verwaltungsgericht
Bayreuth

Eingang 19. Okt. 2004

Akt. Nr. _____

Anlagen Bezüge 4. Aufl.

Berlin, den 15. Oktober 2004

**Betr.: Gutachten in der Verwaltungsstreitsache [REDACTED] gegen Bundesrepublik
Deutschland, Aktenzeichen B 6 K 03.30241**

Sehr geehrter Herr Lindner,

im Folgenden erlauben wir uns, die von Ihnen in der oben genannten Verwaltungsstreitsache genannten Fragen zu beantworten. Hierfür ist es zunächst erforderlich, die politischen Hintergründe des Sachverhalts zu skizzieren.

Zum Hintergrund¹

Die in Syrien lebenden staatenlosen Kurden sind in zwei Kategorien einzuteilen: in Ausländer [*ajnabi* (männlich), *ajnabiyya* (weiblich), *ajanib* (Plural)] und Nichtregistrierte/Ungeklärte [*maktum* (männlich), *maktuma* (weiblich), *maktumin* (Plural)]. Angaben der syrischen Regierung von 1996 zufolge gehören 67 465 Personen zur ersten und 75 000 zur zweiten Gruppe. Der UNHCR geht mit insgesamt rund 200 000 von deutlich höheren Zahlen aus.²

Bei der ersten Gruppe, den **Ausländern** handelt es sich um

¹ Die folgende Darstellung ist eine überarbeitete und aktualisierte Fassung von Savelsberg & Hajo & Kömür 2003: 20-25; 30-37. Für Savelsberg & Hajo & Kömür 2003 wurden Anfang 2003 zahlreiche Interviews mit in Syrien wie im Exil lebenden *ajanib* und *maktumin* sowie mit kurdischen Politikern, Anwälten und Menschenrechtsaktivisten geführt. Wir bitten um Verständnis, dass die Namen unserer Informanten aus Sicherheitsgründen nicht genannt werden können.

- **Kurden, denen 1962 die syrische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, weil sie nicht nachweisen konnten, dass sie bereits vor 1945 in Syrien lebten;**
- **Kinder, deren Eltern *ajanib* (Ausländer) sind.**

Hintergrund der Ausbürgerungskampagne von 1962 war die Behauptung der syrischen Regierung, Kurden aus der Türkei und dem Irak würden sich illegal in Syrien niederlassen und so den »arabischen Charakter« des Landes gefährden. In einem Schreiben der syrischen Botschaft vom 12. Juli 1986 an Human Rights Watch heißt es:

»Zu Beginn des Jahres 1945 begannen die Kurden die Provinz al-Hasaka zu infiltrieren. Sie kamen einzeln und in Gruppen aus den benachbarten Staaten, insbesondere der Türkei, und überquerten die Grenze illegal entlang der Grenze von Ras al-Ain bis al-Malikiya. Allmählich und illegal ließen sie sich entlang der Grenze in großen Bevölkerungszentren wie Derbesiye, Amuda und Malikiya nieder. Viele dieser Kurden waren in der Lage, sich selbst illegal in die syrischen Zivilregister eintragen zu lassen. Sie waren auch in der Lage, mit Hilfe ihrer Verwandten und Stammesmitglieder auf unterschiedliche Weise syrische Ausweise zu erlangen. Sie taten dies mit der Intention, sich niederzulassen und Besitz zu erwerben, insbesondere nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Landreform, um so von der Rückverteilung des Landes zu profitieren.«³

Begründet wurde die Theorie von der »illegalen Infiltrierung« mit dem ungewöhnlich hohen Bevölkerungswachstum in der Provinz Hasaka in den Jahren zwischen 1954 und 1961: Offiziellen Statistiken zufolge wuchs die Bevölkerung in diesem Zeitraum um siebenundzwanzig Prozent, von 240 000 auf 305 000. Einer Stichprobe der syrischen Regierung im Juni 1962 zufolge soll die tatsächliche Bevölkerungszahl sogar bei 340 000 gelegen haben.⁴

Einmal davon abgesehen, dass eine unabhängige Überprüfung dieser Zahlen nicht möglich ist, blieb die syrische Regierung den Beweis schuldig, dass es ausschließlich oder auch nur in erster Linie Kurden aus der Türkei und dem Irak waren, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen in den Norden Syriens zogen. Die Tatsache, dass dort fruchtbares Land

³ Syrian Embassy to Human Rights Watch, 12. Juli 1996, in: Human Rights Watch 1996: Appendix A [eigene Übersetzung].

⁴ McDowall 1998: 22.

zu verteilen war, hat neben Kurden aus der Türkei⁵ und dem Irak ebenso Araber und Kurden aus anderen syrischen Provinzen sowie Araber aus dem Irak und aus der Türkei – in der Gegend um Mardin lebt eine nennenswerte arabische Minderheit – angezogen. Der Bevölkerungswachstum dieser Zeit muss somit auch auf Zuzüge aus diesem Personenkreis zurückgeführt werden. Dass 1962 ausschließlich Kurden ausgebürgert wurden zeigt jedoch, dass es **nicht darum ging**, Personen die Staatsangehörigkeit zu entziehen, die sich diese unrechtmäßig angeeignet hatten, sondern darum, einem Teil der kurdischen Bevölkerung sämtliche Mitbestimmungsrechte und damit die Möglichkeit der Einflussnahme zu nehmen. Gleichzeitig sollte die Zahl der arabischen und kurdischen Syrer in Hasaka einander zumindest auf dem Papier angeglichen und so verschleiert werden, dass die Region kurdisch dominiert war. In diesem Zusammenhang besonders aussagekräftig ist die Tatsache, dass bis heute **nicht ein einziger Fall** dokumentiert ist, in dem eine Person **arabischer Ethnizität** ausgebürgert wurde. Dass die Ausbürgerungskampagne als Arabisierungsmaßnahme verstanden werden muss, wird darüber durch weitere Auffälligkeiten unterstützt:

Zum einen dadurch, dass mit etwa 120 000 die Zahl der Ausgebürgerten sogar 20 Prozent **über** der behaupteten Differenz zwischen einer Bevölkerung von 240 000 im Jahr 1954 und 340 000 im Jahr 1961 lag. Es wurde demnach unterstellt, dass der natürliche Bevölkerungswachstum Nordsyriens zwischen 1954 und 1962 rückläufig war. Diese Annahme ist nicht plausibel, vielmehr ist zu dieser Zeit von einem allgemeinen Bevölkerungswachstum in Syrien auszugehen, insbesondere in den eher unterentwickelten Gebieten im Norden des Landes.⁶

Darüber hinaus spricht die Tatsache, dass die syrische Regierung nie einen ernsthaften Versuch unternommen hat, die ausgebürgerten Kurden in die Türkei oder den Irak zu repatriieren, gegen die Behauptung, dass dieser Personenkreis auch nur überwiegend von dort stammt.

⁵ Die Mechanisierung der Landwirtschaft in der Türkei führte ab 1950 zu hoher Arbeitslosigkeit und verstärkter Arbeitsmigration. Siehe McDowall 1996: 401–402.

⁶ Noch zwischen 1976 und 1980 betrug der Bevölkerungswachstum in Syrien 17,52 Prozent – berechnet nach Nazdar 1984: 410.

Drittens lässt die überstürzte Durchführung der Volkszählung an nur einem einzigen Tag erkennen, dass eine seriöse Feststellung, welche Personen eventuell nach 1945 zugewandert waren und welche nicht, nie intendiert war. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund hervorgehoben werden, dass es sich bei der Bevölkerung Hasakas vor allem um eine ländliche, oftmals des Lesens und Schreibens unkundige Dorfbevölkerung handelte, die nur selten mit staatlichen Behörden in Kontakt kam. Von diesem Personenkreis konnte realistisch gesehen nicht erwartet werden, den Volkszählern der Regierung von jetzt auf gleich schriftliche »Beweise« hinsichtlich ihres Aufenthalts vor 1945 vorzulegen. Viele werden entsprechende Dokumente gar nicht (mehr) besessen haben.

Viertens weisen die Berichte zahlreicher Zeugen daraufhin, dass die Volkszählung ohne die notwendige Sorgfalt durchgeführt wurde: Die Volkszähler sollen häufig nicht zu den Bewohnern persönlich, sondern nur zu den *mukhtars* (Dorfvorstehern) der jeweiligen Orte gegangen sein um sich von ihnen sagen zu lassen, wer nach 1945 zugewandert ist und wer nicht. Zumindest einige *mukhtars* beglichen »alte Rechnungen«, indem sie Personen, mit denen sie im Streit lagen, als Ausländer haben registrieren lassen.

Und schließlich zeigt die offensichtliche Willkür, mit der Personen ausgebürgert wurden – in vielen Familien blieb ein Bruder Staatsangehöriger, während ein anderer Bruder ausgebürgert wurde, oder aber die Eltern konnten die syrische Staatsangehörigkeit behalten, während ihre Kinder sie verloren – dass die Ergebnisse der Volkszählung von 1962 schon einer Überprüfung anhand formaler Kriterien wie Plausibilität und Widerspruchsfreiheit nicht standhalten.

Die syrische Regierung hat eingestanden, dass es bei der Volkszählung zu Fehlern gekommen ist – einigen Personen sei versehentlich die Staatsbürgerschaft entzogen worden, andere hätten sie unrechtmäßig behalten können. Deshalb habe die Möglichkeit bestanden, geeignete Unterlagen nachzureichen, um den Aufenthalt auf syrischem Staatsgebiet vor 1945 zu beweisen und auf dieser Grundlage die Staatsangehörigkeit zurückzubekommen. Als geeignet galten Auszüge aus den vor 1945 erstellten Zivilregistern sowie den bis 1950 erstellten

Registern christlicher Konfessionen bzw. der assyrischen Minderheit,⁷ Unterlagen darüber, dass eine Person in den letzten zehn Jahren vor der Volkszählung eine staatliche Anstellung inne gehabt hat oder beim Militär beschäftigt gewesen ist sowie Steuerunterlagen aus der Zeit des Osmanischen Reiches.⁸

Tatsächlich scheinen zwischen 15 000 und 40 000 der 1962 Ausgebürgerten in der Zeit von Mitte der 1960er bis Mitte der 1980er Jahre die syrische Staatsangehörigkeit zurück erlangt zu haben.⁹ Es sind jedoch zahlreiche Fälle bekannt, in denen trotz Einreichung solcher Beweise die Staatsangehörigkeit gar nicht oder erst nach der Zahlung hoher Bestechungsgelder gewährt wurde bzw. in denen umgekehrt gute Beziehungen und entsprechende Zahlungen ausreichten, um wieder eingebürgert zu werden.¹⁰ Darüber hinaus wurden die Archive, in denen die Steuerunterlagen aus dem Osmanischen Reich aufbewahrt werden, bereits nach kurzer Zeit versiegelt, so dass sie der Bevölkerung nicht mehr als Beweismaterial zur Verfügung standen.¹¹ Von einer unvoreingenommenen Überprüfung der Ausbürgerungen kann somit nicht gesprochen werden.

All dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Ausbürgerungen von 1962 Teil der syrischen Arabisierungs- und Diskriminierungspolitik gegenüber der kurdischen Minderheit gewesen sind. Die Einschätzung, dass es lediglich zu vereinzelt Fehlern gekommen ist, die in der Folgezeit behoben wurden, missversteht den grundsätzlichen Charakter dieser Maßnahme, die sich explizit gegen die kurdische Minderheit richtete und bis heute richtet. Die Ausbürgerungskampagne von 1962 war weder die erste noch die letzte Arabisierungsmaßnahme in Syrien: Bereits 1937 bestand eine Aufgabe des durch die damalige syrische Regierung in Hasaka eingesetzten *muhafiz* (Gouverneurs) darin, die Zahl

⁷ Inwieweit Personen von der Vorlage solcher Unterlagen profitieren konnten, ist unklar, da kein Fall dokumentiert ist, in dem christliche Araber von den Ausbürgerungen betroffen waren.

⁸ Human Rights Watch 1996: 14/15; Appendix A.

⁹ In ihrem Schreiben an Human Rights Watch vom 12. Juli 1996 beziffert die Syrische Botschaft in Washington die Zahl derjenigen, die zwischen 1966 und 1988 die syrische Staatsangehörigkeit zurückerhielten, auf 40 587. Human Rights Watch 1996: Appendix A.

¹⁰ McDowall 1998 (39) bestätigt diese Einschätzung.

¹¹ Human Rights Watch 1996: 14/15.

der arabisch-sunnitischen Einwohner in der Region Hasaka zu erhöhen, indem Bauern aus den Distrikten von Aleppo, Homs und Hama angeworben wurden, sich in der kurdischen Region niederzulassen.¹² Darüber hinaus wurden Beamte entlassen, die für eine Autonomie der überwiegend kurdisch besiedelten Region im Norden Syriens eintraten, während Personen mit einer loyalen Haltung gegenüber der Regierung in Damaskus bevorzugt eingestellt wurden.¹³ Nach 1962 sind u. a. die Deportation kurdischer und die Ansiedlung arabischer Bevölkerung in den kurdischen Gebieten Nordsyriens, durchgeführt in den 1970er Jahren und bekannt geworden als Politik des »arabischen Gürtels«, die Ersetzung kurdischer Orts- und Landschaftsbezeichnungen durch arabische sowie bis heute massive Einschränkungen in Bezug auf den Gebrauch der kurdischen Sprache zu nennen.¹⁴

Die zweite Gruppe staatenloser Kurden sind die sogenannten Nichtregistrierten (*maktumin*).

Nichtregistrierte sind nach Auskunft der syrischen Regierung

- **Kurden, die nach der Volkszählung von 1962 illegal nach Hasaka eingereist sind und sich dort niedergelassen haben.**¹⁵

Dieser Theorie nach könnte dieser Personenkreis eine andere als die syrische Staatsbürgerschaft – etwa die türkische oder irakische – besitzen oder doch einen Anspruch auf diese haben. Allerdings ist nicht zu überprüfen, ob die Aussagen der syrischen Regierung in dieser Angelegenheit den Tatsachen entsprechen. Angesichts der wenig überzeugenden Argumentation in Bezug auf die illegale kurdische Einwanderung zwischen 1945 und 1962 scheint hier erhebliche Vorsicht geboten zu sein – insbesondere da auch im Falle der *maktumin* nicht versucht wurde, sie in die Türkei respektive den Irak zurückzuführen bzw. abzuschieben.

¹² Der französische *Rapport Annuel* von 1937 bezifferte die zu diesem Zeitpunkt in der Region Hasaka lebende Bevölkerung auf rund 42 000 muslimische Araber, 82 000 Kurden und 32 000 Christen – die Kurden stellten somit eindeutig die Mehrheit.

¹³ Khoury 1987: 529.

¹⁴ Eine ausführliche Darlegung dieser Arabisierungsmaßnahmen bietet u. a. Savelsberg & Hajo & Kömür 2003: 25–30.

¹⁵ Human Rights Watch 1996: 20.

Darüber hinaus gehören zu den Nichtregistrierten auch diejenigen Kurden,

- **die von der Volkszählung 1962 nicht erfasst wurden** – etwa weil sie am Tag der Volkszählung nicht zu Hause angetroffen wurden;
- **Kinder aus Verbindungen von (männlichen) Ausländern und syrischen Staatsbürgerinnen**¹⁶ – so stellt sich der Fall des Klägers dar. Für diese Gruppe gibt es die Möglichkeit, im Nachhinein des Status des Ausländers zu erhalten, hierauf wird unter Punkt 2 näher einzugehen sein.
- **Kinder aus Verbindungen, in denen ein Elternteil nichtregistriert (*maktum*) ist, unabhängig vom Status des anderen Elternteils,**
- **Kinder aus Verbindungen, in denen beide Eltern nichtregistriert (*maktumin*) sind.**

Abschließend muss somit davon ausgegangen werden, dass der ganz überwiegende Teil der Ausländer bzw. Nichtregistrierten weder aktuell die Möglichkeit hat, die türkische oder irakische Staatsangehörigkeit zu beantragen, noch diese Möglichkeit jemals besaß. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mittlerweile mindestens achtzig Prozent aller Ausländer und Nichtregistrierten Personen erst **nach 1962** in Syrien geboren wurden.¹⁷

Zur aktuellen Lebenssituation von Ausländern und Nichtregistrierten ist Folgendes anzumerken:

Ausländer besitzen im heutigen Syrien spezielle Identitätspapiere, jene Dina-5 großen, rot-orangen Ausweise. Diese gibt es seit Anfang der 1980er Jahre. Zuvor besaß diese Personengruppe lediglich ein einfaches weißes Papier, auf dem vermerkt war, dass die betreffende Person über keinen in den Registern syrischer Araber aus Hasaka vermerkten Namen verfügt. Die Daten von Ausländern sind nicht im syrischen Zivilregister für syrische Staatsangehörige, sondern in einem speziellen Register für Ausländer gespeichert.

¹⁶ Kinder von syrischen Staatsbürgern und Ausländerinnen hingegen sind syrische Staatsbürger – hier geht das syrische Recht davon aus, dass der Status des Mannes der stärkere ist, nach diesem hat sich demnach der Status des Kindes zu richten. Allerdings ist für die Legalisierung dieser Ehen die Zustimmung des Innenministeriums erforderlich.

¹⁷ McDowall 1998: 43.

Nichtregistrierte sind in keinem offiziellen Bevölkerungsregister aufgeführt und verfügen über keinerlei Ausweis, sie können lediglich ein so genanntes Erkennungszeugnis (*Shahada Tahrit*) erhalten, allerdings nur, wenn sie bzw. ihre Eltern sich explizit um ein solches bemühen. ~~Es handelt sich somit keinesfalls um eine normale Ausstellung von~~ Identitätspapieren. Bei den Erkennungszeugnissen handelt es sich in der Regel um DIN-A5- bis DIN-A4-große Formulare mit einem Foto, in dem der *mukhtar* (Dorfvorsteher) des Wohnortes die Identität der entsprechenden Person bestätigt und in dem Eltern, Geburtsort und Geburtsdatum aufgeführt sind.¹⁸

Ausländern und Nichtregistrierten ist gemeinsam, dass sie kein Recht haben auf die syrische Staatsangehörigkeit, kein Wahlrecht, kein Recht, Land, Immobilien oder ein Geschäft zu besitzen oder zu erwerben.¹⁹ Eine Zeit lang wurde zudem diskutiert, Staatenlose, die 1962 Immobilien besaßen, in denen sie oder ihre Nachkommen noch heute leben, zu Mietzahlungen zu verpflichten. Begründet wurde dieser Vorschlag damit, dass es sich bei ihren Häusern um Staatseigentum handele. In Qamishli soll ein entsprechender Beschluss gefasst worden sein. Weiterhin haben Staatenlose kein Recht auf staatliche Anstellung,²⁰ kein Recht zu erben oder zu vererben und kein Recht, in öffentlichen Krankenhäusern behandelt zu werden. Sie haben keinen Anspruch auf staatlich subventionierte Lebensmittel, können kein Auto oder ein sonstiges mechanisches Gefährt anmelden und dürfen weder als Ärzte noch als Ingenieure praktizieren – wobei Nichtregistrierte diese Berufe ohnehin nicht erlernen dürfen (s. u.). Es gibt einige wenige Ausnahmen, etwa wenn ein Mangel an Ingenieuren und/oder Ärzten besteht, allerdings werden Ausländer (und andere Kurden) in solchen Fällen in der Regel außerhalb der vorwiegend kurdisch besiedelten Gebiete eingesetzt. Männliche Ausländer (*ajanib*) dürfen offiziell keine Frauen mit syrischer Staatsangehörigkeit heiraten:

¹⁸ In den letzten Jahren sollen einige *mukhtar* nicht mehr bereits sein, diese auszustellen; unseren Informanten zufolge werden sie vom syrischen Geheimdienst unter Druck gesetzt.

¹⁹ Viele Kurden, die 1962 ausgebürgert und enteignet wurden haben seit diesem Zeitpunkt keinen Zugang mehr zu ihren Ländereien. Anderen ist es gelungen, das Land auf den Namen syrischer Staatsbürger eintragen zu lassen, sie können, die Loyalität dieser Personen vorausgesetzt, ihr Land weiter nutzen.

²⁰ Dies ist insbesondere deshalb schwerwiegend, weil es nicht allein die öffentliche Verwaltung betrifft, sondern auch viele Unternehmen staatlich oder halbstaatlich sind.

Sofern solche Ehen dennoch (vor dem Mullah) geschlossen werden, werden sie vom Standesamt nicht registriert, im Personalausweis werden die Betroffenen weiterhin als ledig geführt und sie erhalten kein Familienbuch.²¹

Ausländer wie Nichtregistrierte sind indirekt einer Beschränkung ihrer Freizügigkeit innerhalb Syriens unterworfen. Sofern sie sich aus der Provinz Hasaka hinaus, etwa nach Damaskus begeben, können sie dort nur in einem Hotel absteigen, wenn sie vom zuständigen Geheimdienstbüro *Shuhbad Ammen al-Fanaadiq* eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Darüber hinaus sind der rot-orange Ausweis bzw. das Erkennungszeugnis einem Teil der syrischen Polizeibeamten und Soldaten außerhalb der Provinz Hasaka, d. h. in den vorwiegend arabisch besiedelten Teilen des Landes noch immer unbekannt. Bei den in Syrien regelmäßig stattfindenden Straßenkontrollen werden Ausländer und Nichtregistrierte daher bisweilen für einige Stunden oder Tage festgenommen und erst frei gelassen, wenn ein Vorgesetzter die Bedeutung des rot-orangen Ausweises bzw. des Erkennungszeugnisses aufklärt. Aufgrund der Binnenmigration vieler Ausländer und Nichtregistrierter in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in die Großstädte Aleppo und Damaskus, werden solche Vorfälle inzwischen seltener bzw. beruhen weniger auf Unkenntnis denn auf Schikane.

Die Situation von Ausländern und Nichtregistrierten in Bezug auf Auslandsaufenthalte ist ebenfalls ähnlich: Da sie über keinen Pass und keinen Ausweis verfügen, ist zunächst einmal jeder Grenzübertritt illegal und wird strafrechtlich verfolgt. Ausnahmen sind jedoch möglich: So wurde Personen, die nachweisen konnten, dass sie Verwandte in der Türkei haben, in der Regel ein Passierschein ausgehändigt, der ihnen die Ausreise in die Türkei und, nach einer festgelegten Frist, die Rückkehr ermöglichte.²² Weiter gab es Fälle, in denen gegen die Zahlung von Bestechungsgeldern auch Ausländern (*ajanib*) ein Pass ausgestellt wurde, der allerdings den Hinweis enthielt, dass sein Besitzer nicht wieder nach Syrien einreisen darf. Einem unserer Informanten, der selbst *ajnabi* ist und sowohl über gute Beziehungen als auch

²¹ Auch die Ehen zwischen Frauen mit syrischer Staatsangehörigkeit und nicht-arabischen Ausländern (Türken, Deutschen etc.) werden in Syrien nicht offiziell anerkannt.

²² Neueren Informationen zufolge wird diese Praxis nach Beschwerden von türkischer Seite seit etwa Frühjahr 2002 sehr viel restriktiver gehandhabt.

über die notwendigen Bestechungsgelder verfügte, wurde zwecks medizinischer Behandlung in Europa ein regulärer Pass ausgestellt, dessen Gültigkeit auf ein Jahr beschränkt ist und nur zur einmaligen Aus- bzw. Wiedereinreise berechtigt. Weiteren Informanten zufolge können ~~solche *once-only* Pässe auch zum Zweck von Studienaufenthalten ausgestellt werden.~~ Festzuhalten ist, dass in allen diesen Fällen eine Sondergenehmigung erforderlich ist, auf die keinerlei Rechtsanspruch besteht.

Nichtregistrierte (*maktumin*) sind darüber hinaus in Bezug auf ihre Bildungsmöglichkeiten benachteiligt. Schon die Einschulung der Kinder erweist sich teilweise als Problem, da sie keinen Rechtsanspruch auf den Schulbesuch haben, also der Willkür des jeweiligen Direktors ausgeliefert sind. Weiterhin ist für die Einschulung eine Genehmigung des politischen ~~Sicherheitsdienstes erforderlich.~~ So sind mehrere aktuelle Fälle in Qamishli und in der Stadt Hasaka bekannt, in denen die Bemühungen von Eltern, ihr nichtregistriertes Kind in der Schule anzumelden, Verhöre durch den politischen Sicherheitsdienst inklusive Folter zur Folge hatten.²³ Darüber hinaus sind uns mehrere Fälle aus den letzten Jahren bekannt, in denen den Kindern von Nichtregistrierten aus Qamishli in der 9. Klasse die Teilnahme an den Abschlussprüfungen durch den Schuldirektor untersagt wurde. Diese Kinder mussten die Schule verlassen, ohne eine Möglichkeit des Widerspruchs wahrnehmen zu können. Einige Gesprächspartner erklärten, dass die Zulassung von Nichtregistrierten zur Oberschule (10–12. Klasse) bzw. zu den Abschlussprüfungen der 12. Klasse nur mit einer staatlichen Genehmigung möglich sei, andere, dass ein Schulbesuch nach der 9. Klasse Nichtregistrierten grundsätzlich verboten ist. Sicher ist, dass Nichtregistrierte zu keinem Zeitpunkt ein reguläres Abschlusszeugnisse erhalten, sondern lediglich Ersatzpapiere, die nicht allgemein anerkannt sind und mit denen ein Universitätsstudium nicht möglich ist.²⁴

²³ Vgl. hierzu auch Human Rights Watch 1996: 16, dort wird ebenfalls ein solcher Fall geschildert.

²⁴ Noch schwieriger sind die Verhältnisse in Tilkhatun. Gemäß einer im Frühjahr 2003 erhaltenen Information gibt es dort seit Mitte der 1990er Jahre keinen *mukhtar* (Dorfvorsteher) mehr; dennoch weigert sich der *mukhtar* des Nachbardorfs Girdem, den Dorfbewohnern Erkennungszeugnisse auszustellen. Da es in Tilkhatun nur eine Grundschule gibt und die Kinder ohne Erkennungszeugnis die einzige weiterführende Schule in unmittelbarer Nähe - diese befindet sich in Tirbespi - nicht besuchen dürfen, endet ihr Schulbesuch regelmäßig nach der 6. Klasse. In wie vielen Dörfern ähnliche Probleme bestehen, ist nicht bekannt.

Die syrische Regierung hat einerseits zu Protokoll gegeben, dass Ausländer in Syrien die selben Rechte besitzen wie syrische Staatsangehörige, andererseits werden sämtliche der oben genannten Einschränkungen bestätigt – mit Ausnahme der Beschränkung, dass es Ausländern nicht gestattet ist, im öffentlichen Sektor bzw. als Ärzte und Ingenieure zu arbeiten.²⁵ Die Aussagen in Bezug auf Nichtregistrierte – die kontinuierlich als fremde Eindringlinge, *alien infiltrators*, bezeichnet werden – sind außerordentlich knapp gehalten: Es wird festgehalten, dass sie vom *mukhtar* (Dorfvorsteher) ihres Wohnortes Zertifikate erhalten, die sie als *maktumin* ausweisen und dass ihre Kinder in allen Schulen akzeptiert werden. Letztere Behauptung muss aufgrund der Vielzahl der gegenteiligen Zeugenaussagen, auf die weiter oben bereits hingewiesen wurde, als falsch bezeichnet werden.

Insgesamt ergibt sich, dass die Situation Nichtregistrierter (*maktumin*) schlechter ist als diejenige von Ausländern.

Mit einer echten Verbesserung der Situation der Staatenlosen ist auf absehbare Zeit kaum zu rechnen. Zwar soll Ende 2002, kurz vor Beginn des 3. Golfkriegs, innerhalb der syrischen Regierung bzw. im syrischen Parlament über eine Einbürgerung der Staatenlosen beraten worden sein.²⁶ Das Ziel eines solchen potentiellen »Entgegenkommens« gegenüber den Kurden hätte vermutlich darin bestanden, vor dem Hintergrund der angespannten Situation im Irak und der möglichen Folgen die »nationale syrische Einheit« zu stärken. Konkrete Schritte sind diesen Diskussionen bislang nicht gefolgt. Dasselbe gilt für die Debatte im Anschluss an die Unruhen in der Provinz Hasaka im März 2004. Auch zu diesem Zeitpunkt wurde von Staatsseite kurzfristig diskutiert, einen Teil der staatenlosen Kurden einzubürgern. Bis heute wurden jedoch keinerlei Maßnahmen in diese Richtung ergriffen. Vor diesem Hintergrund scheint die Debatte ausschließlich zur Beruhigung der damals kurzzeitig interessierten internationalen Öffentlichkeit geführt worden zu sein.

²⁵ Human Rights Watch 1996: Appendix A.

²⁶ Bashar al-Assad selbst soll während eines Aufenthalts in Hasaka im Sommer 2002 Vertretern kurdischer Parteien zugesagt haben, eine Lösung für die Staatenlosen zu finden.

1 Werden die Anlagen unter Nrn. 3–6 für authentisch angesehen?

Anlage 3: Sterbeurkunde. Das Dokument, das den Gutachtern in Kopie vorlag, weist keinerlei Hinweise auf Fälschungen auf.

Anlagen 4 und 5: Protokoll des Innenministeriums respektive Gerichtsbeschluss. Die genannten Dokumente, die den Gutachtern in Kopie vorlagen, werden aufgrund ihres Erscheinungsbildes sowie ihres Inhalts als authentisch eingeschätzt. Inhaltlich ist zu den beiden Dokumenten folgendes anzumerken:

Wie weiter oben bereits erläutert, sind die Kinder, die aus einer Beziehung zwischen einem männlichen Ausländer (*ajnabi*) und einer syrischen Staatsangehörigen hervorgehen, Nichtregistrierte (*maktumin*). Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Kinder den etwas besseren Aufenthaltstitel des Vaters erlangen, also als Ausländer registriert werden. Das hierfür notwendige Verfahren, dessen Rechtsgrundlage im Ministeriumsbeschluss 713 aus dem Jahr 1988 und dem Verwaltungsbefehl Nr. 557 vom 28.10.1995 definiert sind (siehe den Hinweis auf diese Regelungen im Protokoll), ist relativ kompliziert und auch in Syrien kaum bekannt. Der Regelfall stellt sich wie folgt dar: Zunächst ist für die entsprechende Person beim *mukhtar* (Dorfvorsteher) ein »Registrierungsverzeichnis für Nichtregistrierte« (*Bayan Tasçil al-Maktumin*) zu besorgen – das Dokument ist als Anlage 1 den Akten beigelegt. Die Bezeichnung »Registrierungsverzeichnis« ist insofern irreführend, als es sich bei diesem Dokument nicht um den Auszug aus einem Register handelt – es gibt kein Register der Nichtregistrierten – sondern lediglich um eine besondere Form des Erkennungszeugnisses.

Mit dem *Bayan Tasçil al-Maktumin* begibt sich die betroffene Person (bzw. ihr Vormund) zum zuständigen Gericht und beantragt die Feststellung ihrer Abstammung. Das Gericht schickt dann zunächst das Registrierungsverzeichnis an die Polizei, die wiederum die Antragsteller zu einem Termin vorlädt. Bei diesem Ortstermin wird ein Protokoll wie das als Anlage 4 beigelegte aufgenommen. Aus dem uns vorliegenden Protokoll geht hervor, dass der Vater des Klägers, Naif Nasou, bei der Polizei erschienen ist, um die Eintragung seiner Kinder aus der Verbindung mit der syrischen Staatsangehörigen Bahia Hasan ins Ausländerregister zu beantragen. Zu diesem Zweck wurde unter Anhörung eines Zeugen die

Abstammung der entsprechenden Personen festgehalten. Aus dem in arabischer Sprache vorliegenden Dokument, das allerdings aufgrund der handschriftlichen Anfertigung extrem schwer zu lesen ist, geht dieser Sachverhalt klar hervor, während die deutsche Übersetzung teils kaum verständlich ist.

Das Protokoll wird dann von der Polizei an das zuständige Gericht zurückgeschickt, das auf Basis des Registrierungsverzeichnisses und des Protokolls sowie nach Anhörung weiterer Zeugen nochmals die Abstammung der betroffenen Personen bestätigen muss. Um eine solche Bestätigung handelt es sich bei dem als Anlage 5 vorliegenden Gerichtsbeschluss. Auch die deutsche Übersetzung dieses Dokuments ist in Teilen grob falsch bzw. sinnentstellend. So heißt es, um nur einen der schwerwiegendsten Fehler zu nennen, unter »Beklagter«: »[REDACTED], Sohn von Sheikhmus als Beihilfe zu Tode von [REDACTED], Tochter von [REDACTED]«. Tatsächlich müsste es hier heißen »[REDACTED], Sohn von [REDACTED] als nächster Verwandter der Verstorbenen [REDACTED], Tochter von [REDACTED]«. So ergibt diese Zeile überhaupt erst einen Sinn. Weiterhin ist als Gegenstand der Klage nicht allein »Eheschließung« im arabischen Dokument vermerkt, vielmehr geht es diesem Dokument zufolge um die Feststellung von »Eheschließung und Abstammung« – der letzte Aspekt ist der im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt eigentlich wesentliche.

Mit dem Gerichtsbeschluss und den bereits weiter oben genannten Unterlagen muss sich der Nichtregistrierte bzw. sein Vormund persönlich zum Standesamt/Abteilung Ausländerregister begeben und die Eintragung als Ausländer beantragen. Das Standesamt schickt den Antrag zur zuständigen Abteilung des Geheimdienstes (Abteilung für politische Sicherheit), die ihrerseits dem Antrag zustimmen muss (Verwaltungsbefehl Nr. 557 vom 28.10.1995, Absatz II, Punkt b) – ein Vorgang, der oft erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Sofern die Bewilligung erteilt wird, erfolgt die Eintragung ins Ausländerregister.²⁷

²⁷ Das skizzierte Verfahren wurde uns von dem für uns in Syrien tätigen Rechtsanwalt geschildert – Telefonat vom 14. Oktober 2004.

Die beschriebene Regelung gilt explizit **nur** für Nichtregistrierte (*maktumin*) aus Beziehungen zwischen ausländischen Vätern (*ajanib*) und Müttern syrischer Staatsangehörigkeit, **nicht** etwa für Kinder aus Beziehungen, in denen ein Elternteil oder beide Elternteile Nichtregistrierte (*maktumin*) sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der beschriebene Rechtsweg in Syrien relativ unbekannt und zudem mit erheblichen Kosten verbunden ist: Neben den Gerichtskosten bzw. den Kosten für einen Rechtsanwalt müssen sämtliche beteiligte Stellen, vom *mukhtar* (Dorfvorsteher) über das Gericht und die Polizei bis zum Geheimdienst, bestochen werden, wenn Aussicht auf Erfolg des Verfahrens bestehen soll. Schließlich kommt es immer wieder vor, dass der Geheimdienst seine Zustimmung verweigert.

Anlage 6: Erklärung zur gesonderten Personeneintragung. Dieses Dokument, das den Gutachtern in Kopie vorlag, weist keinerlei Hinweise auf Fälschungen auf.

Zu Anmerkung des Auswärtigen Amtes, dass die auf dem Registrierungszeugnis des Klägers (Anlage 1) vermerkte Registernummer Nr. 961 darauf verweist, dass der Kläger eigentlich Anspruch auf einen rot-orangen Ausweis hätte, ist vor diesem Hintergrund als unrichtig zu bezeichnen. Der Eintrag verweist zunächst einmal nur darauf, dass und wo der Vater des Klägers als Ausländer registriert ist. Darüber hinaus stellt das Dokument eines von mehreren dar, die notwendig sind, um die Registrierung als Ausländer (*ajnabi*) vornehmen zu können.

Was die Anmerkung des Auswärtigen Amtes zu Anlage 2 (Erkenntniszeugnis) anbelangt – das AA spricht hier vom »geringen Beweiswert« des Dokuments – so ist dieser Aussage insofern zuzustimmen, als die Echtheit von Bekanntheitszeugnissen für *maktumin* (Nichtregistrierte) nicht anhand eines Registers überprüft werden kann. (Im Falle der rot-orangen Ausweise ist eine solche Überprüfung zumindest theoretisch möglich, dann nämlich, wenn Zugang zum entsprechenden Ausländerregistern besteht – was in der Regel jedoch nicht der Fall ist.) Ebenso richtig ist, dass viele *mukhtar* (Dorfvorsteher) bestechlich sind, d. h. bei entsprechender Bezahlung auch falsche Erkennungszeugnisse ausstellen bzw. die Ausstellung eines Erkennungszeugnisses verweigern, weil der rechtmäßige Antragsteller sie nicht ausreichend bestochen hat. Der »geringe Beweiswert« der Erkennungszeugnisse kann jedoch nicht gegen deren Inhaber ausgelegt werden, da *maktumin* schlicht keine Möglichkeit haben,

»beweiskräftigere« Dokumente zu erhalten. Hinzu kommt, dass auch ein Großteil der »Fälschungsmerkmale«, die von einigen begutachtenden Institutionen angeführt werden, nur geringen bis keinen Beweiswert haben. Häufig werden etwa inhaltliche Widersprüche in einem Dokument oder von der »Regel« abweichende Formulartexte als Fälschungsmerkmale charakterisiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es für Syrien keinerlei Merkwürdigkeit darstellt, wenn ein und derselbe Beamte im selben Monat oder gar derselben Woche mehrere in Größe, Papierbeschaffenheit und Formulierung unterschiedliche Formulare für identische Vorgänge verwendet, Unterlagen unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich ausgefüllt sind oder Geburtsort bzw. -datum einer Person auf unterschiedlichen amtlichen Dokumenten variieren etc. Insbesondere Abschriften aus Registerauszügen – seien es solche aus dem Register syrischer Staatsangehöriger oder aber aus dem Ausländerregister – weisen häufig Widersprüche und Unregelmäßigkeiten auf, ohne deshalb Fälschungen zu sein. Ein Beispiel aus der Familie des Gutachters mag dies verdeutlichen: Der Vater des Gutachters, der vor der Einbürgerung in Deutschland syrischer Staatsangehöriger war, hat sich in Syrien mehrfach Abschriften des Familienregisters ausstellen lassen, alle sind als »originalgetreue Abschrift« gekennzeichnet. Nichtsdestotrotz weisen sie verschiedene Unregelmäßigkeiten auf. In der Abschrift von 1974 etwa wird ein 1960 geborener und bereits als Kleinkind verstorbener Bruder des Gutachters aufgeführt, während er in der Abschrift von 1979 fehlt. Darüber hinaus ist ein weiterer Bruder des Klägers laut Familienbuchauszug von 1979 am 25. Februar 1966 geboren, aber bereits am 2. Februar 1966, also gut drei Wochen vor seiner Geburt, registriert worden – schlechterdings ein Ding der Unmöglichkeit. Wie genau diese Unregelmäßigkeiten zustande gekommen sind, ist im Nachhinein nicht zu rekonstruieren. Sicher ist lediglich, dass es sich bei sämtlichen Abschriften um zweifelsfrei echte Dokumente handelt, die nichtsdestotrotz teils in sich, teils im Vergleich zueinander widersprüchlich sind. Derartige Unregelmäßigkeiten als Hinweis zu werten, dass ein Dokument gefälscht ist, täuscht folglich Seriosität lediglich vor. Nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen kann durch Inaugenscheinnahme eines einzelnen Dokuments entschieden werden, ob ernst zu nehmende Fälschungsmerkmale vorliegen oder nicht. Dies ist etwa der Fall, wenn kriminaltechnische Untersuchungen ergeben, dass ein

Stempelabdruck nicht der Abdruck eines tatsächlichen Stempels, sondern lediglich ein Computerausdruck ist. Umgekehrt ist natürlich auch die Aussage, dass in einem bestimmten Fall keine Fälschungsmerkmale vorliegen, in diesem Sinne nur von geringer Aussagekraft. Unseres Erachtens erhöht jedoch die ergänzende Überprüfung durch eine sachkundige Person vor Ort – im vorliegenden Fall wurden sämtliche Anlagen durch einen in Qamishli ansässigen Anwalt als authentisch (Anlagen 1, 2, 4, 5) respektive ohne Fälschungsmerkmale (3, 6) beurteilt – die Chancen auf eine korrekte Einschätzung erheblich.

Was im vorliegenden Fall zusätzlich für die Authentizität der Dokumente spricht, ist die Vielzahl der vorgelegten Papiere. Es ist eher unwahrscheinlich, dass bis zu sechs Dokumente gefälscht bzw. gekauft werden, wenn auch die Vorlage eines einzigen Dokuments, nämlich des Erkenntniszeugnisses, ausreichen würde, um den Status des Nichtregistrierten zu belegen. Wie weiter oben dargelegt, ist es Nichtregistrierten in aller Regel nicht möglich, weiteres »Beweismaterial« beizubringen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Anlagen 2, 4 und 5 um sehr spezielle Dokumente, d. h. um Dokumente, die nur im Rahmen eines eher unbekannten Verwaltungsaktes notwendig sind bzw. ausgestellt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist ihre Fälschung eher unwahrscheinlich. Ferner belegen die vorgelegten Papiere nicht nur, dass der Kläger ursprünglich *maktum* ist, sondern auch, dass sein Vater sich bemüht hat, ihn als Ausländer registrieren zu lassen, mithin versucht hat, eine wenn auch geringe Statusverbesserung zu erreichen. Aus Sicht des Klägers wäre es im Sinne eines möglichst erfolgreichen Asylverfahrens nicht sinnvoll, Papiere zu fälschen oder zu kaufen, die die Möglichkeit einer Verbesserung seines Status belegen. Zuletzt ist darauf zu verweisen, dass die Gesamtheit der vom Kläger vorgelegten Papiere ein plausibles Gesamtbild ergibt.

2 Ergibt sich aus der Gesamtheit der vom Kläger vorgelegten Dokumente, zu welcher Gruppe von kurdischen Volkszugehörigen aus Syrien der Kläger gehört? Hat der Kläger Anspruch auf einen rot-orangen Ausweis?

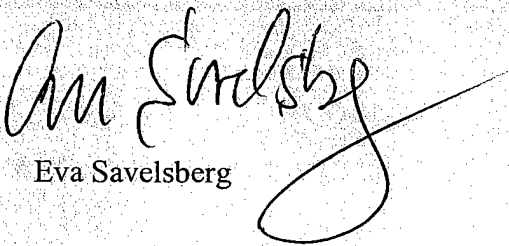
Aus den Unterlagen geht hervor, dass die leibliche Mutter des Klägers syrische Staatsangehörige und der Vater Ausländer (*ajnabi*) ist. Daraus ergibt sich eindeutig, dass der

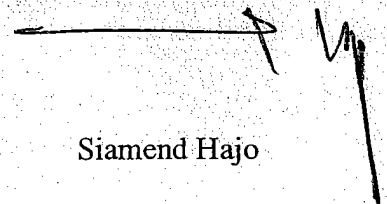
Kläger, so auch seine eigenen Angaben, ursprünglich Nichtregistrierter (*maktum*) sein muss. Darüber hinaus geht aus den Unterlagen hervor, dass der Vater Schritte unternommen hat, um den Kläger als Ausländer (*ajanib*) registrieren zu lassen. Er hat das hierfür notwendige Polizeiprotokoll ebenso anfertigen lassen wie einen dementsprechenden Gerichtsbeschluss erwirkt. Inwiefern auch die Zustimmung des Geheimdienstes vorliegt, geht aus den uns zugänglichen Unterlagen nicht hervor. Ebenso geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob der Vater, sofern der Geheimdienstbeschluss vorlag, die Eintragung seiner Kinder in das Ausländerregister auch tatsächlich vollzogen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte der Kläger selbst, sofern die Zustimmung des Geheimdienstes vorliegt bzw. sofern es ihm möglich ist, eine solche Zustimmung zu erlangen, unter Einreichung des Gerichtsbeschlusses, des Polizeiprotokolls und des Registrierungsverzeichnisses seine Eintragung in das Ausländerregister vornehmen lassen. Erst nach der Eintragung ins Ausländerregister hätte er Anspruch auf einen rot-orangen Ausweis. Wie bereits erwähnt besteht jedoch für die Zustimmung des Geheimdienstes keinerlei Gewähr bzw. sind für eine solche Zustimmung erhebliche Bestechungsgelder zu zahlen. Darüber hinaus sind, wie weiter oben bereits dargelegt wurde, auch mit dem Status des Ausländers (*ajnabi*) erhebliche Diskriminierungen verbunden.

3 Ist es von Bedeutung, dass der Vater des Klägers offenbar ein zweites mal geheiratet hat?

Nein, für den aufenthaltsrechtlichen Status des Klägers ist die zweite Ehe des Vaters ohne Bedeutung. Der Aufenthaltsstatus (Staatsangehöriger, Ausländer oder Nichtregistrierter) ist ausschließlich vom Status der leiblichen Eltern abhängig.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt:


Eva Savelsberg


Siamend Hajo

Literatur

McDowall, David 1996: *A Modern History of the Kurds*, London & New York.

McDowall, David 1998: *The Kurds of Syria*, London.

Human Rights Watch (Hrsg.) 1996: *Syria: The Silenced Kurds*, <http://hrw.org/reports1996/Syria.html>.

Khoury, Phillip S. 1987: *Syria and the French Mandate: The Politics of Arab Nationalism 1920-1945*, Princeton.

Nazdar, Mustafa 1984: »Die Kurden Syriens.« In: Gérard Chaliand (Hrsg.): *Kurdistan und die Kurden*. Göttingen & Wien: 395-411.

Savelsberg, Eva & Siamend Hajo und Cemal Abbas Kömür 2003: »Ausländer im eigenen Land. Die Situation staatenloser Kurden in Syrien.« In: Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden, IMK (Hrsg.): *Ausländer im eigenen Land. Die Situation staatenloser Kurden in Syrien*. Bonn: 7-49.